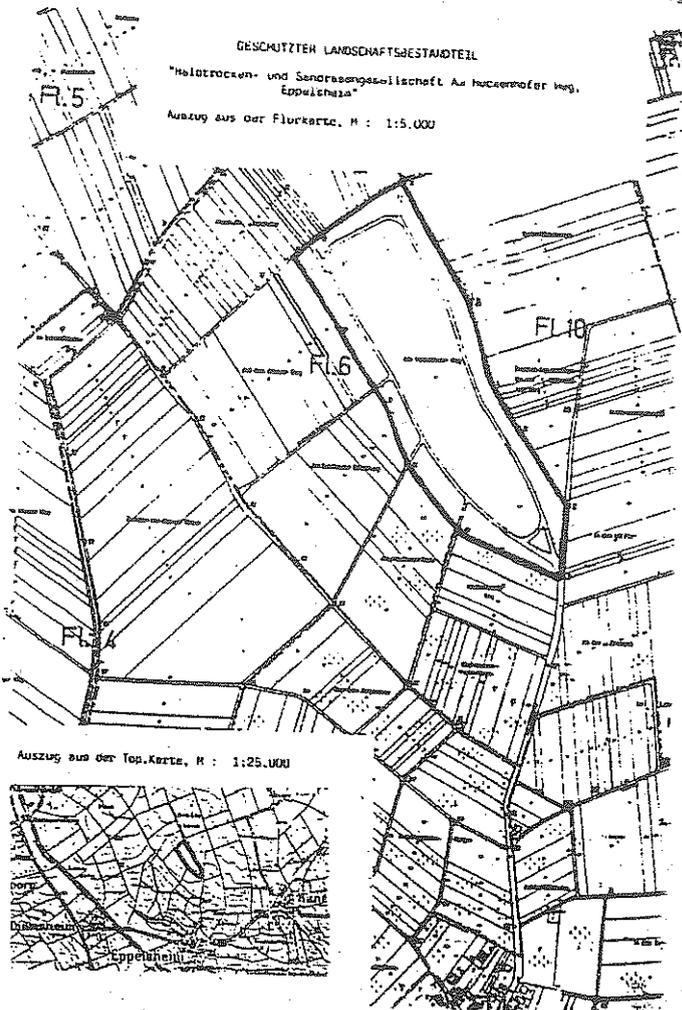


Bekanntmachung

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Halbtrocken- und Sandrasengesellschaften am Huckenhofer Weg, Eppelsheim“, Kreis Alzey-Worms, vom 16.5.1997.

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Halbtrocken- und Sandrasengesellschaften am Huckenhofer Weg, Eppelsheim“.



§ 2

- Das Gebiet ist ca. 10 ha groß. Es umfaßt in der Gemarkung Eppelsheim das Grundstück Flur 6 Nr. 29.
- Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Erdwäule um die Ehemaligen Lagerschuppen sowie der zum Teil großflächigen Halbtrocken- und Sandrasengesellschaften, insbesondere im Inneren des Grundstückes, zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

- das Einrichten oder Erweitern baulicher Anlagen jeglicher Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
- die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
- das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
- die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
- das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zeit-, Spiel- und Campingplätzen,
- das Lagern oder Zeltens sowie das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
- das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder Rädern aller Art,
- das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellsportgeräten,
- das Starten oder Landen von Heißluftballons, Ultra-Leicht-Flugzeugen oder anderen Fluggeräten,
- das Reiten sowie das freie Laufentlassen von Hunden,
- die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise,
- die Änderung der derzeitigen Nutzung,
- die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,

- das Besätigen oder Bestandschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
- das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
- die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen,
- das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
- das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
- das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben.

§ 5

- § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nr. 5,
 - das Betreten der Schutzgebietes auf den ausgewiesenen Wegen,
 - das Befahren des Schutzgebietes auf den ausgewiesenen Wegen zum Zwecke der Pflege und Entwicklung des Gebietes,
 - das Befahren des Schutzgebietes auf den ausgewiesenen Wegen mit landwirtschaftlichen Geräten zu verpachteten und von der Gemeinde genutzten Hallen.
- § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erhaltung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen im Einzelfall befreien.

§ 6

- Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- Die Genehmigung nach § 5 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, in den Fällen des § 5 Nr. 19 oder Nr. 20 sowie bei Vorliegen der Bestimmungen des § 24 Landespflegegesetzes unterliegen, von der Oberen Landespflegebehörde erteilt.
- Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art neu errichtet oder erweitert, einschließlich Wildfutterplätze neu anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zeit-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 7 lagert oder zeltet oder Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge oder Räder aller Art fährt oder parkt,
- § 4 Nr. 9 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellsportgeräte betreibt,
- § 4 Nr. 10 mit Heißluftballons, Ultra-Leicht-Flugzeugen oder anderen Fluggeräten startet oder landet,
- § 4 Nr. 11 reitet oder Hunde frei laufen läßt,
- § 4 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen, Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 13 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 14 chemische Stoffe, die Pflanzen oder Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 15 Flächen aufforstet, die vor Inkrafttreten des 1. Landesforstgesetzes vom Rheinland-Pfalz vom 16.11.1950 nicht mit Wald bestockt waren,
- § 4 Nr. 16 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrannt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 18 bewachsene Böschungen beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 19 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 20 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 21 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 22 im Schutzgebiet eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt,
- § 6 Nr. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Alzey, den 16.5.1997